

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2015/5/28 2012/07/0272**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2015

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

ALSAG 1989 §10 Abs1;

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Rechtssatz

Angesichts des auf verschiedenen Grundstücken aufgebrachte Baurestmassen betreffenden Antrages ist der Ausspruch nach § 10 Abs. 1 AISAG 1989 betreffend die Baurestmassen auf einem Grundstück von dem weiters zu treffenden Feststellungsausspruch betreffend die auf anderen Grundstücken gelagerten Baurestmassen trennbar. Durch den vom LH somit zulässigerweise erlassenen Teilbescheid über einzelne Grundstücke war die Sache des Berufungsverfahrens festgelegt und der belBeh als Berufungsbehörde eine darüber hinaus gehende Entscheidung verwehrt. Angesichts des auf verschiedenen Grundstücken aufgebrachte Baurestmassen betreffenden Antrages ist der Ausspruch nach Paragraph 10, Absatz eins, AISAG 1989 betreffend die Baurestmassen auf einem Grundstück von dem weiters zu treffenden Feststellungsausspruch betreffend die auf anderen Grundstücken gelagerten Baurestmassen trennbar. Durch den vom LH somit zulässigerweise erlassenen Teilbescheid über einzelne Grundstücke war die Sache des Berufungsverfahrens festgelegt und der belBeh als Berufungsbehörde eine darüber hinaus gehende Entscheidung verwehrt.

## Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch den Berufungsantrag Umfang der Anfechtung Teilrechtskraft Teilbarkeit der vorinstanzlichen Entscheidung Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2012070272.X02

## Im RIS seit

01.07.2015

## Zuletzt aktualisiert am

31.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)